



An 61/12
Herrn Franken

Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. 01/010 – Ulmer Höh Südteil (Stand: 06.04.2016)
Beteiligung gem. § 4 Abs.

Gegen den vorliegenden Bebauungsplan-Vorentwurf bestehen seitens des Stadtentwässerungsbetriebes grundsätzlich keine Bedenken.

Zu Punkt 4.5 Ver- und Entsorgung (Begründung)

Niederschlagswasser- und Schmutzwasserbeseitigung

Da das Plangebiet bereits vor dem 01.01.1996 erstmals bebaut und an die öffentliche Kanalisation angeschlossen war, finden die Bestimmungen des § 51a LWG NW zur ortsnahen Beseitigung des anfallenden, gesammelten Niederschlagswassers keine Anwendung.

Die entwässerungstechnische Erschließung des Plangebietes ist durch vorhandene öffentliche Abwasseranlagen in der Ulmenstraße gesichert.

Da jedoch die öffentlichen Mischwasserkanäle im Umfeld des Plangebietes hydraulisch stark ausgelastet sind, wird für die Einleitung aus dem Plangebiet eine Einleitbeschränkung festgelegt.

Abhängig vom Anschlusspunkt an die vorhandene öffentliche Mischwasserkanalisation darf die jeweilige Rückstauenebene innerhalb des Plangebietes an keiner Stelle unterschritten werden.

Zu Punkt 4.3 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (Begründung) und Punkt 6 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (textl. Festsetzungen)

Sämtliche mit Rechten zu belegenden Flächen 1-3 sind ebenfalls mit einem GFL-Recht zugunsten der Entsorgungsträger (Entwässerung) zu belasten.

Zur Erschließung der Gebäude des WA3 ist es erforderlich, von der geplanten öffentlichen Erschließungsstraße in südliche Richtung ein weiteres GFL-Recht zugunsten der Entsorgungsträger (Entwässerung) vorzusehen. Die genaue Lage kann erst nach Abstimmung eines Entwässerungskonzeptes zwischen Investor und SEBD mitgeteilt werden.

Aktuell werden seitens des Investors und seines Ingenieurbüros verschiedene Entwässerungsvarianten geprüft. Die Abstimmung mit dem SEBD steht noch aus.

Die Flächen, in denen zukünftig öffentliche Entwässerungsanlagen verortet werden, sind ausreichend breit zu planen, um den öffentlichen Kanal ebenso wie ggf. die Leitungen von Versorgern unter Einhaltung erforderlicher Mindestabstände aufnehmen zu können.

Weiterhin sind die vorgenannten Wege in ihrer Breits und ihrem Aufbau so zu planen und umzusetzen, dass sie zu Unterhaltungszwecken mit Kanalbetriebsfahrzeugen befahren werden können.

Entsprechende Schleppkurven sind vorzusehen.

Farken